

windINFO

Beteiligung per Gesetz

so verdienen kommunen in brandenburg mit

Städte und Gemeinden werden finanziell an der Windenergie beteiligt. Im Land Brandenburg ist eine Sonderabgabe seit 2020 Gesetz. Hinzu kommen kommunale Abgaben aus dem EEG 2021.

Welche Gesetze gibt es?

Das 2021 novellierte *Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)* ermöglicht erstmals eine kommunale Abgabe für Wind- und Solarparks. Betreiber von Windenergie- und Solaranlagen können künftig jährlich bis zu 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde Strom an Kommunen vor Ort weiterreichen. Auch, wenn es sich um eine freiwillige Regelung handelt, spricht vieles dafür, dass in Zukunft in den meisten Fällen danach verfahren wird.

Bereits seit 2020 ist gesetzlich geregelt, dass Windparkbetreiber in Brandenburg eine Sonderabgabe an Kommunen zu zahlen haben. Das so genannte *Windenergieanlagenabgabengesetz* sieht vor, dass betroffene Kommunen jährlich 10.000 Euro pro Windrad erhalten.

Welche Kommunen werden beteiligt?

Bei einer kommunalen Beteiligung nach dem *EEG 2021* (§ 6) ist vorgesehen, dass Gemeinden, auf deren Gebiet eine Windenergieanlage errichtet werden soll, und alle Gemeinden, die innerhalb eines 2,5-Kilometer-Umkreises um ein Windrad liegen, zu beteiligen sind. Die Aufteilung der kommunalen Abgabe erfolgt anhand des Flächenanteils der Gemeinden innerhalb des 2,5-Kilometer-Umkreises.

Nach dem *Windenergieanlagenabgabengesetz* des Landes Brandenburg sind die Gemeinden anspruchsberechtigt, deren Gebiet sich ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von drei Kilometern um eine Windenergieanlage befindet. Auch hier wird die Abgabe anhand des Flächenanteils der Gemeinden verteilt.

Gilt die Beteiligung auch noch für ältere Windparks?

Nein, die Kommunalabgabe gemäß *EEG* kann erst für Windenergieanlagen, die nach dem 1. Januar 2021 einen Zuschlag erhalten haben, gezahlt werden. Das brandenburgische *Windenergieanlagenabgabengesetz* gilt für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb genommen wurden.

Was müssen Gemeinden tun?

Um eine Kommunalabgabe nach dem *EEG* zu erhalten, müssen Gemeinden mit dem Anlagenbetreiber einen Vertrag schließen. Die Fachagentur Wind hat dafür Musterverträge bereitgestellt. Die Sonderabgabe nach dem *Windenergieanlagenabgabengesetz* soll zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz der Windenergie verwendet werden. Das können Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes und der Infrastruktur, aber auch die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und sozialer Aktivitäten sein.

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021

Abgabe	0,2 Cent je erzeugter kWh
Laufzeit	Dauer der EEG-Vergütung (20 Jahre)
Berechtigte	Gemeinden im 2,5-km-Radius
Zweckbindung	Nein

Windenergieanlagenabgabengesetz Brandenburg

Abgabe	10.000 EUR pro Windrad
Laufzeit	Dauer des Betriebs des Windrades
Berechtigte	Gemeinden im 3-km-Radius
Zweckbindung	Ja, zur Akzeptanzsteigerung